

„Vom Kind aus denken?!“

Was die Kinderrechte ändern (könnten)

Luise Pfütze, Sprecherin National Coalition Deutschland
Vortrag zum Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“
Frankfurt am Main, 14. Juni 2016

Kindeswohlvorrang

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörde oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

Verwirklichung der Kinderrechte

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. [...]“

Art. 4 UN-Kinderrechtskonvention

Durch die „Kinderrechtsbrille“ betrachtet:

1. Inklusive Lösung – Gesamtzuständigkeit der KuJH für alle Kinder und Jugendlichen
2. Rechtsinhaberschaft des Hilfe- bzw. Leistungsanspruchs
3. Verankerung von Ombudschaften
4. Anspruch auf elternunabhängige Beratung

1. Inklusive Lösung – Gesamtzuständigkeit der KuJH für alle Kinder und Jugendlichen

Aus kinderrechtlicher Perspektive grundsätzlich zu begrüßen, denn:

- in erster Linie Kinder/Jugendliche
- strikte Kategorisierung geht an der Lebensrealität vorbei
- entspricht dem Diskriminierungsverbot aus Art. 2 UN-KRK sowie dem Recht auf Förderung behinderter Kinder (Art. 23 UN-KRK)
- in Einklang mit dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Rechten von Kindern mit Behinderungen (Art. 7 UN-BRK)

Außerdem:

- Abschließende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses zu Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen

Partizipation in einem neuen Leistungssystem

Ausgangspunkt: Art 12 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens/Beteiligung) als eines der vier allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Beteiligung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)
 - Allgemeine Stärkung der Beteiligungsrechte durch Beteiligung bereits bei Entscheidung über Hilfeart angezeigt
- Eine inklusive Lösung bedarf darüber hinaus angemessene und zugängliche Beteiligung für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen bei Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung
 - Formulierung zur Leistungsplanung nach § 36 SGB VIII in der Arbeitsfassung des GE nicht ausreichend

Weiter gefasstes Konzept von Inklusion

- Ausweitung des Inklusionsgedankens auf alle Eigenschaften/Merkmale/Lebenslagen (nicht nur mit/ohne Behinderung)
 - Ausweitung des Inklusionsgedankens auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- Formulierungsvorschlag DRK Diskussionspapier „Weiterentwicklung des SGB VIII“

„§9 Grundrichtung der Erziehung, Inklusion

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

[...]

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen sowie vorhandene Benachteiligungen und/oder Diskriminierungen abzubauen und sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendliche einzusetzen.“

Geflüchtete Kinder/Jugendliche

- Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - kein „Sonderleistungsbereich“ für geflüchtete Kinder
 - UN-KRK Art. 2 (Diskriminierungsverbot), Art. 3 (Kindeswohlvorrang), Art. 22 (Flüchtlingskinder)
 - § 6 Abs. 1 SGB VIII (ggf. Klarstellung, oder Streichung Abs. 2 und 4)
- Schutz von begleiteten Flüchtlingskindern
 - Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Kinder untergebracht sind

2. Rechtsinhaberschaft des Hilfe- bzw. Leistungsanspruchs

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention: Kinder und Jugendliche als eigenständige (Rechts-)Subjekte zu verstehen und zu behandeln.

- Rechtsanspruch des neuen Leistungstatbestands zur Entwicklung und Teilhabe (auch) für Kinder und Jugendliche ist im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.
- Mehr als Symbolik: ein anderer Blick auf Kinder/Jugendliche und ihre Interessen
- Personensorgeberechtigte wären dadurch noch deutlicher dazu aufgerufen bei der rechtlich stellvertretenden Wahrnehmung des Rechtsanspruchs die Perspektive der Kinder/Jugendlichen einzunehmen und ihren Willen zu berücksichtigen.

Verhältnis Elternrecht – Kinderrechte

- Missverständnis: Stärkung der Kinderrechte bedeutet eine Schwächung der Elternrechte

→ Elternrechte sind auch in der UN-KRK zentral verankert:

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...] das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Art. 5 UN-KRK (Respektierung des Elternrechts)

→ Besondere Bedeutung der Eltern bei der Wahrnehmung der Kinderrechte

Verhältnis Elternrecht – Kinderrechte

- Art. 18 Abs. 2 UN-KRK (Verantwortung für das Kindeswohl)
„Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern [...] in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen [...].“
- Aus den Kinderrechten ergibt sich ein Anspruch auf Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe.
- Eltern werden durch die Kinderrechte in der Ausübung ihrer Elternverantwortung gestärkt.
- Rechtsanspruch für Eltern/Personensorgeberechtigte und Kinder/Jugendliche wäre mit den Kinderrechten kompatibel; alleiniger Anspruch der Eltern/Personensorgeberechtigten widerspricht der Subjektstellung des Kindes.

Exkurs: Begriff Sorgerecht

- Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, den Begriff „Sorgerecht“ (*custody*) in der deutschen Gesetzgebung durch „Elternverantwortung“ (*parental responsibility*) zu ersetzen.
- Verdeutlichung, dass das Elternrecht als fremdnütziges Recht zugunsten des Kindes Rechte und Pflichten vereint und vor allem die Verantwortung beinhaltet „*das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen*“ (Art. 5 UN-KRK)

3. Verankerung von Ombudschaften

- Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit
 - Unterstützung des Zugangs zu Recht bzw. der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber dem öffentlichen Träger der KuJH
- Art. 4 UN-KRK (Verwirklichung der Kinderrechte)
- Ombudstellen müssen unabhängig und kind- bzw. jugendgerecht zugänglich sein
 - Sicherung der flächendeckenden Finanzierung
- Darüber hinaus sollte es aus kinderrechtlicher Perspektive auch jenseits der Kinder- und Jugendhilfe flächendeckend Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen geben.
- Die National Coalition fordert daher schon lange die flächendeckende Einrichtung von Beschwerdeanlaufstellen für alle Kinder und Jugendlichen.

Selbstorganisierte Interessenvertretung

- Subjektstellung von Kindern/Jugendlichen stärken und sie als Interessenvertreter/innen in eigener Sache unterstützen
- z.B. Landesheimräte
→ derzeit nur in Bayern und Hessen; Entwicklungspotential!

4. Anspruch auf elternunabhängige Beratung

- Der Wegfall der Voraussetzung einer „Not- und Konfliktlage“ für Beratung ohne Kenntnis des/der Personensorgeberechtigten ist kinderrechtlich geboten.
 - Stärkung des Beteiligungsrechts und der Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK)
- Frage der Fachlichkeit der beratenden Person, zusammen mit dem Kind bzw. Jugendlichen zu entscheiden ob, wann und in welcher Form die Eltern/Personensorgeberechtigten ggf. einbezogen werden.
- Beratungsangebote müssen niederschwellig und kind- bzw. jugendgerecht ausgestaltet sein, damit sie für die jungen Menschen zugänglich sind.

Ausblick

Nun bleibt zu hoffen und sich dafür stark zu machen, dass die Reform des SGB VIII nicht durch die „Regionalisierung der Sozialgesetzgebung“ – wie sie im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen derzeit diskutiert wird – konterkariert wird.

Vielen Dank!